

Zwangsgesetze gegen nährpflichtige Angehörige

Berichte erstattet von
Ernst Hirschberg, Wilhelm Jakstein
und Emil Münsterberg



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Sechszunddreißigstes Heft.

Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige. Berichte von
Dr. C. Hirschberg, Sakstein und Dr. C. Münsterberg.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1898.

Zwangsmassregeln

gegen

nährpflichtige Angehörige.

B e r i c h t e

erstattet von

Dr. C. Hirschberg,

Direkt.-Assistent im Statist. Amt
der Stadt Berlin.

Jakstein,

Stadttrat in Potsdam.

Dr. C. Münsterberg,

Stadttrat in Berlin.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1898.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Bericht von Dr. E. Hirschberg, Direktorialassistenten im Statistischen Amt der Stadt Berlin	1
II. Bericht von Stadtrat Jakstein in Potsdam	47
III. Schlußbericht des Kommissionsvorsitzenden Stadtrat Dr. Münsterberg= Berlin.	81

I.

Bericht von Dr. E. Hirschberg,
Direktorialassistenten im Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Der Verein faßte am 26. September 1895 zu Leipzig nach einem Referate über die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln folgenden Beschluß:

„Eine Kommission wird beauftragt, Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich die Bestimmung des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs als ausreichend bewährt hat, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes über denselben zu berichten.“

Die niedergesetzte Kommission kooptierte den Berichterstatter erst in einem späteren Stadium ihrer Beratungen, als die hier in Rede stehende Statistik beschlossen, und der Entwurf der Fragebogen schon hergestellt war. Andernfalls würde der Berichterstatter geltend gemacht haben, daß die Erforschung der Zahl und Art der Fälle, in welchen die öffentliche Armenpflege infolge der Versäumung der Alimentationspflicht eintritt, nur einen Teil der allgemeinen Armenstatistik bildet, und daß das durch Loslösung dieser Specialuntersuchung erreichbare Bild des Hintergrundes und Vergleichungsmaßstabes ermangeln und in seiner Abgrenzung gegenüber den anderen mit in Betracht kommenden Verarmungsursachen unsicher werden müßte.

Allerdings hatte die Kommission diesen Bedenken einigermaßen Rechnung zu tragen gesucht, indem sie einmal einen allgemeinen Fragebogen über die Armenverhältnisse neben der Specialkarte verausgabte, dann die Fälle, auf welche sich letztere zu beziehen hatte, in präciser Weise begrenzte.

Wenn nun auch, wie in dem zweiten Teil dieses Berichts noch ausgeführt wird, die allgemeinen Fragen ganz unzureichende Resultate ergaben, so erwies sich doch die Beschränkung der Erhebung auf bestimmte, leicht erkennbare Fälle als sehr zweckmäßig, so daß im ganzen nur wenig Rückfragen über Inhalt und Umfang der Aufnahme von den beteiligten Städten erfolgten.

Die Begrenzung der Aufnahme wurde zunächst in der Weise vorgenommen, daß nur Fälle von Versäumung der Nährpflicht von Männern und zwar gegenüber Frau und Kindern erhoben wurden, Ascendenten dagegen außer Betracht blieben.

Die übrigen Einschränkungen ergeben sich aus dem nachstehend mitgetheilten Übersetzungsschreiben:

Hamburg, 28. Mai 1896.

Der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise der Nothlage entgegengewirkt werden kann, die für die Armenverwaltung dadurch entsteht, daß arbeitsfähige Männer ihre Familie verlassen und der öffentlichen Armenpflege preisgeben. Den nicht nur in den Vereins-Versammlungen, sondern noch häufiger auf Städtetagen, und in den Berichten der Armenverwaltungen erhobenen Klagen über diesen socialen Mißstand hat die Gesetzgebung bisher nur durch die Novelle vom 12. März 1894 Rechnung getragen, durch welche dem § 361 R. St. G. B. eine neue Nr. 10, jedoch ohne Zulassung der Nachhaft hinzugefügt wurde. Schon damals wurde ausgesprochen, daß diese Erweiterung des § 361 von geringer Bedeutung sein werde. Diese Meinung hat ihre Bestätigung in der Praxis gefunden, so daß die Klagen über den erwähnten Mißstand unverändert fortbauern.

Bei dieser Sachlage hat unser Verein die Frage im Herbst 1895 erneut zur Verhandlung gestellt. Der damalige Berichterstatter führte u. a. aus, daß bei Beratung der Novelle im Reichstage die Beibringung hinreichenden thatsächlichen Materials vermißt worden sei, welches schärfere Strafbestimmungen, insbesondere die Zulassung der Nachhaft auch im Falle der neugeschaffenen Nr. 10 rechtfertigen könnte. Der Verein vermochte sich diesem Einwande nicht zu verschließen und machte sich daher zunächst dahin schlüssig, in thatsächlicher Beziehung Ermittlungen zu veranlassen und auf der Grundlage thatsächlicher Feststellungen die Frage erneuter Prüfung zu unterziehen. Eine zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission hat nun die Frage namentlich aus dem Gesichtspunkte erörtert, welcher Art das Material sein müsse und in welcher Form die Erhebung auszuführen sein würde. Um nun den beteiligten Verwaltungen nicht eine zu umfangreiche Erhebung zuzumuten, entschied sich die Kommission für eine Erhebung im engeren Rahmen, hoffend, daß die Beschränkung in Ansehung des äußeren Umfanges durch Zuverlässigkeit und praktische Brauchbarkeit des ohne besondere Mühe erreichbaren Materials ausgeglichen werden könne.

In Ausführung der erwähnten Beschlüsse beehren wir uns nunmehr, der verehrlichen Verwaltung das sehr ergebene Ersuchen zu unterbreiten, das erforderliche Material für das Gebiet Ihrer Stadt in nachstehend beschriebenen Umfange beschaffen zu wollen.

1. Die Erhebung zerfällt in einen allgemeinen und in einen speciellen Teil. Für den ersteren ist der anliegende Fragebogen bestimmt, während dem zweiten in dividuelle Zählkarten dienen, die für jeden einzelnen Fall aus dem vorhandenen Aktenmaterial auszufüllen sind. Die Kommission hat sich bei der Zählkartenerhebung auf männliche Personen beschränkt und auch diese wiederum nur insoweit in Betracht gezogen, als es sich um die engere Familie (Chefrau und Kinder), nicht aber um Ascendenten handelt, obwohl § 361, 10 sich auch auf diese bezieht.

2. Während der Fragebogen nach dem Stande der jeweiligen praktischen Erfahrungen auszufüllen sein dürfte, sollen die Erhebungen durch Zählkarten sich auf eine bestimmte Periode und zwar auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897, also auf ein volles Jahr erstrecken. Inbegriffen sollen alle Fälle sein, die in den Rahmen der Erhebung fallen, gleichgültig, ob sie vor dem 1. Juli 1896 oder später begonnen haben und gleichgültig, in welchem Stadium der armenrechtlichen Behandlung sie sich befanden. Voraussetzung ist nur, daß während der Zählungsperiode aus Anlaß der Trennung des Familienhauptes von der Familie eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln thatsächlich gewährt ist.

3. Es ist zunächst kein Unterschied zwischen arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Männern gemacht; entscheidend für die Anlegung einer Zählkarte soll lediglich sein, ob ein männliches Familienhaupt thatsächlich seine Familie in der Absicht der Aufgabe des gemeinschaftlichen Familienhaushalts verlassen hat. Hierher ge-

hören nicht die Fälle, in denen eine solche Absicht nicht obwaltet, wie namentlich bei länger dauerndem Aufenthalt in einer Kranken- oder Pflegeanstalt, sowie in einer Strafanstalt, sofern die Strafhaft nicht eben die Folge der Verlassung ist; dagegen gehören hierher auch die Fälle, in denen die Frau ihren Mann wegen Mißhandlungen, wegen Nichtgewährung des Unterhalts und dergl. m. hat verlassen müssen oder sich von ihm im beiderseitigen Einverständnis getrennt hat, ebenso auch die Fälle, in denen zwar die Eheleute zusammenleben, aber die Kinder auf öffentliche Kosten untergebracht sind, und ganz besonders die Fälle, in denen nach dem Ableben der Mutter die Kinder dem Vater, der sie ohne Nahrung und Aufsicht gelassen hat, im armenpolizeilichen Wege haben abgenommen werden müssen.

Die Frage wegen der gerichtlichen Scheidung ist aufgenommen, weil trotz der Scheidung dem männlichen Familienhaupte die Nährpflicht zum mindesten in Ansehung seiner Kinder, bei Schullosigkeit der Frau auch für diese obliegt.

Ob im übrigen ein schuldhaftes Verhalten des Mannes vorliegt, soll dann bei den Fragen 6 und 7 beantwortet werden, deren sorgfältige Gliederung von besonderer Bedeutung ist; selbstverständlich wird eine genaue Beantwortung der Frage 6 in einzelnen Fällen schwierig sein, da hier vielerlei Umstände zusammenzutreffen pflegen und Schuld und Nichtschuld überhaupt bei der Beurteilung nicht ganz rein zu scheiden sind; immerhin wird sich erkennen lassen, ob im wesentlichen eine Schuld vorliegt und ob sie hauptsächlich den Mann oder die Frau trifft.

4. Von besonderem Interesse ist auch noch die Frage des Berufs, da erfahrungsmäßig gewisse Berufsarten, die eine zunächst vorübergehende auswärtige Beschäftigung erfordern (Sachfengänger, Kellner, Hausierer u. s. w.) leicht zu völligem Verlassen der Familie führen.

5. Der Verein legt großen Wert darauf, daß die Erhebungen auch künftig fortgesetzt werden und glaubt den beteiligten Verwaltungen die Fortsetzung auch im eigenen Verwaltungsinteresse dringend empfehlen zu sollen.

6. Die Verarbeitung des Zählkartenmaterials wird durch eine technisch-statistische Stelle erfolgen, welche durch den mitunterzeichneten Dr. Hirschberg geleitet werden wird. Es wird daher gebeten, das fertige Material Dr. Hirschberg freundlichst zuzufenden zu wollen, der auch gern bereit sein wird, jede die Statistik betreffende Auskunft zu erteilen.

Wir legen diesem Schreiben zunächst eine Zählkarte zur Veranschaulichung unserer Absichten bei und werden im Laufe des Juni den zunächst auf 1 % geschätzten Bedarf an Zählkarten für Ihre Verwaltung, also . . . Stück, nachfolgen lassen. Sollte die Zahl sich als unzureichend erweisen, so bitten wir, weitere Exemplare von Dr. Hirschberg verlangen zu wollen.

Die weiteren Verhandlungen über den Gegenstand sollen dann auf der Grundlage des Materials durch Berichte vorbereitet und thunlichst in der Herbstversammlung des Vereins im Jahre 1898 weiter geführt werden.

Für die freundliche Unterstützung unserer Arbeit unterlassen wir nicht, im voraus unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Dr. Münsterberg-Hamburg, Vorsitzender.

Landrichter Dr. Aschrott-Berlin.

Landesrat Bachmann-Kiel.

Bürgermeister Brinkmann-Königsberg.

Magistrats-Assessor Cuno-Berlin.

Direktorial-Assistent des städt. statist. Amtes Dr. Hirschberg-Berlin.

Stadtrat Jaffein-Potsdam.

Stadtrat Dr. Roth-Görlitz.

Beigeordneter Zimmermann-Köln.

Hier und da — zumeist in Hamburg — fanden sich bei der Auszählung nicht hingehörige Fälle, welche dann fortgelassen wurden. Irgend eine Mög-